

## Merkblatt für Benefiziere zum aktuellen Mehrwertsteuerrecht

Sie haben vom Kanton Lotteriegelder erhalten. Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, was im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu beachten ist. Insbesondere enthält das Merkblatt Hinweise zur Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer und zur Behandlung von Lotteriegeldern (Stand Januar 2012).

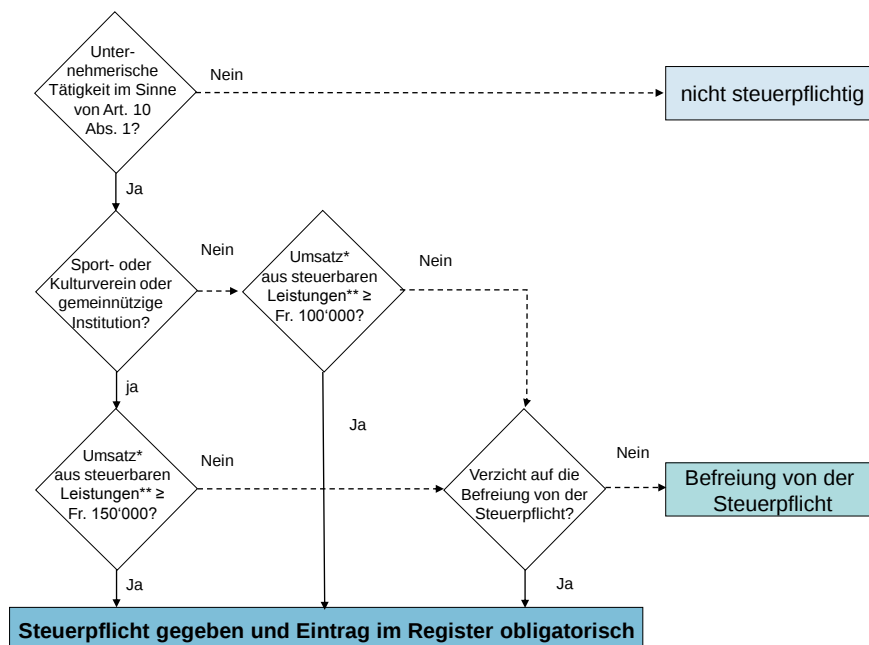
### Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Art. 10 Abs. 1 MWSTG).

Ein Unternehmen betreibt, wer

- eine auf die **nachhaltige** Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete **berufliche oder gewerbliche** Tätigkeit ausübt;
  - diese Tätigkeit **selbstständig** ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Die Tätigkeit muss darauf ausgerichtet sein, Einnahmen zu erzielen. Hingegen muss die Tätigkeit weder gewinnbringend sein noch muss die Absicht bestehen, mit dieser Tätigkeit Gewinne zu erzielen.
- ⇒ Die Veranstaltung eines Anlasses gilt als solche Tätigkeit, auch wenn dafür ein eigenes Organisationskomitee nur für die Durchführung eines einzigen Anlasses gebildet wird.

### A. Steuerpflicht beim Veranstalter eines Anlasses (nicht ein Verein oder Organisationskomitee)

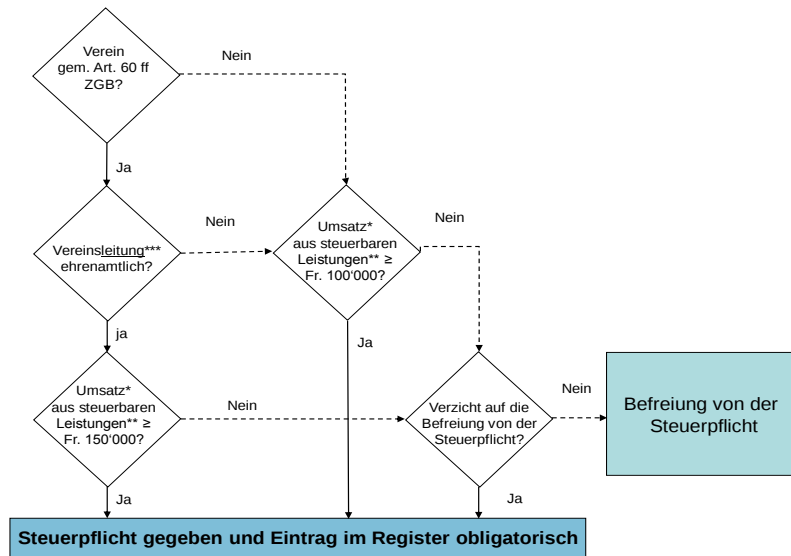


\* Zum Umsatz sind sämtliche erwirtschafteten Entgelte – und nicht nur der erzielte Gewinn aus dem Anlass – zu zählen.

\*\*Zu den steuerbaren Leistungen gehören z.B.:

- Verkauf von Essen und Getränken sowie gastgewerbliche Leistungen
- Verkauf von Gegenständen (Souvenirs, Druckerzeugnisse usw.)
- Werbung und Sponsoring (ohne Bekanntmachungsleistungen für Swisslos)

**B. Nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein (inkl. Organisationskomitee) oder gemeinnützige Institution**



- \* Zum Umsatz sind sämtliche erwirtschafteten Entgelte – und nicht nur der erzielte Gewinn aus dem Anlass – zu zählen
- \*\* Zu den steuerbaren Leistungen gehören z.B.:
  - Verkauf von Essen und Getränken sowie gastgewerbliche Leistungen
  - Verkauf von Gegenständen (Souvenirs, Druckerzeugnisse usw.)
  - Werbung und Sponsoring (ohne Bekanntmachungsleistungen für Swisslos)
- \*\*\* Die Vereinsleitung obliegt Personen, welche weder vom Verein angestellt sind, noch für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.

**Was ist weiter zu beachten?**

**Lotteriegelder sind Subventionen**

Mittel, welche von Swisslos stammen und welche durch sie, durch Intermediäre (z.B. die Sport-Toto-Gesellschaft) oder durch ein Gemeinwesen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen - ohne entsprechende marktwirtschaftliche Gegenleistung - verteilt werden, müssen von den Begünstigten, den sog. Benefiziaren, nicht versteuert werden. Dabei ist unerheblich, wie die Benefiziare die Beiträge der Lotterie verdanken oder deren Image fördern.

⇒ Unterstützungsbeiträge aus den kantonalen Lotterie-, Sport- oder Swisslosfonds sind als Unterstützungsbeiträge oder Subventionen und nicht als Sponsoring zu verbuchen.

**Bekanntmachungsleistungen zugunsten von Swisslos**

Bekanntmachungsleistungen zugunsten von Swisslos sind gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG von der Steuer ausgenommen und führen nicht dazu, dass die Subventionen als steuerbare Werbeleistungen gelten, welche die Steuerpflicht Ihrer Institution auslösen können. Swisslos gilt als gemeinnützige Institution nach Art. 3 Bst. j MWSTG. Beispiele von Bekanntmachungsleistungen sind Blachen, Banner, Werbetafeln etc. an Anlässen oder Gebäuden, die auf die Unterstützung von Swisslos und/oder dem kantonalen Fonds hinweisen und die Verlinkung von Websites.

## Was ist bei der Mehrwertsteuerabrechnung in Bezug auf die Lotteriegelder zu beachten?

Falls bei Ihnen die Steuerpflicht gegeben ist und Sie Lotteriegelder als Subventionen erhalten, müssen die Vorsteuerabzüge speziell beachtet werden.

### Vorsteuerabzug

Beim Lotteriebeitragsempfänger (Benefiziar) hat der Umstand, dass der Beitrag als Subvention betrachtet wird und somit nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge.

Soweit die Lotteriegelder einem bestimmten Bereich zugeordnet werden können, ist nur die Vorsteuer auf den Aufwendungen für diesen Bereich zu kürzen.

Können die Lotteriegelder nicht einem bestimmten Bereich zugeordnet werden, kann die Vorsteuer nach dem Verhältnis der erhaltenen Lotteriegelder zum Gesamtumsatz gekürzt werden. Anstelle dieser Berechnung kann die Kürzung vereinfacht mit 8% der erhaltenen Lotteriegelder berechnet werden.

### Objektbezogene Subventionen

Soweit Subventionen einem bestimmten Objekt direkt zugewiesen werden können, ist nur die Vorsteuer im Zusammenhang mit diesem Objekt zu kürzen. Der Schlüssel für die Kürzung der Vorsteuer berechnet sich, indem die erhaltenen Subventionen zu den Objektkosten (inkl. MWST) ins Verhältnis gesetzt werden.

Die Mehrwertsteuer ist eine Selbstdeklarationssteuer. Dies bedeutet, dass Sie sich selbst um die steuerlichen Tatbestände zu kümmern und bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerpflicht bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unaufgefordert anzumelden haben.

**Dieses Merkblatt wurde am 15. März 2012 von der ESTV überprüft.** Es dient Ihnen als Hilfe zur Abklärung Ihrer Steuerpflicht und gibt Hinweise zur Behandlung von Lotteriegeldern in der Mehrwertsteuerabrechnung. Die Gesetzesgrundlagen und Publikationen der ESTV gehen dem Merkblatt vor.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an: Eidg. Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern  
<http://www.estv.admin.ch/> (dort sind auch die versch. Telefonnummern für Anfragen angegeben)